

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0026/15	Datum 30.01.2015
Dezernat: VI	Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	03.03.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.04.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.05.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 61, FB 23	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Einziehung eines Teilstücks der Johannes-R.-Becher-Straße, 39128

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Einziehung eines Teilstücks der Johannes-R.-Becher-Straße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	6166	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo

Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

 JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 66	Sachbearbeiter Fr. Dr. Kretschmann Tel. 5433	Unterschrift AL / FBL Thorsten Gebhardt
-----------------------	---	--

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Dr. Dieter Scheidemann
--------------------------------	--------------	------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	25.06.2015
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Zur Erweiterung einer bestehenden Seniorenpflegeeinrichtung zur Errichtung eines Demenzbereiches, sowie die Schaffung von Räumlichkeiten für eine Tagespflege und einen ambulanten Pflegedienstes ist für die Durchführung des Bauvorhabens eine Teilfläche der vorhandenen Zufahrtsstraße erforderlich, die bisher nur von diesem Anlieger in Anspruch genommen wird. Weitere Anlieger an der Straße sind vom Wegfall der öffentlichen Verkehrsfläche nicht betroffen.

Die Kriterien zur Einziehung gemäß § 8 StrG LSA sind aus Sicht des Straßenbaulastträgers gegeben.

Da die Verkehrsfunktion der Stichstraße der Johannes-R.-Becher-Straße nicht ändert und es sich demnach um eine Anpassung der verkehrlichen Bedürfnisse handelt, wird das Verfahren gemäß § 8 Abs. 6 StrG LSA durchgeführt, d.h. es bedarf keiner Ankündigung und öffentlichen Bekanntmachung der Einziehung.

Die Grenzen und Längen der einzuziehenden Fläche sind aus dem dieser Vorlage beigefügten Lageplan zu ersehen.

Anlagen:

Lageplan M 1 : 1000
Übersichtsplan